



**Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und
Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ**

Marxergasse 1a/1510
A-1030 Wien

ZVR: 842852272
www.vdroe.at



Wien, am 14.1.2019

Sachbearbeiter:
ADir.RegRat Helmut Bruckmüller

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur Änderung von GOG, GebAG,
SDG und BVwGG

Bezug: BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs erlaubt sich zum Entwurf der gegenständlichen Novelle nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Artikel 1: Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Ziffer 1: Die vorgeschlagene Maßnahme, Sachverständige und DolmetscherInnen in den Kreis der vertrauenswürdigen Personen mit einzubeziehen und sie somit bei der Kontrolle im Eingangsbereich der Gerichte in Analogie zur Anwaltschaft auszunehmen, wird begrüßt. Insbesondere bei großen Dienststellen kann so bei einem größeren Besucherandrang in dieser Dienststelle eine Verzögerung bzw. im „worst case“ ein Entfall der Verhandlung verhindert werden.

Zu Ziffer 2: Eine Verpflichtung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a GOG) für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bringt – vor allem im Hinblick auf den elektronischen Akt – erhebliche Vorteile. So kann durch diese Vorgangsweise das Gutachten bzw. die Übersetzung von der Gerichtskanzlei direkt in die VJ eingespielt werden und steht somit unmittelbar und nachhaltig zur Verfügung. Zusätzlich ergeben sich Erleichterungen für den Kanzleibetrieb durch die direkte Abfertigung über die VJ und den damit einhergehenden Entfall des Schreibens von Kuverts; dadurch entfallen auch Portokosten.

Die Unzumutbarkeit (z. B. weniger als fünf Bestellungen pro Jahr) wird kritisch betrachtet, da im Vorfeld die Anzahl der Bestellungen nicht abzusehen ist und es somit dem Sachverständigen bzw. den Dolmetscherinnen und Dolmetschern zumutbar ist, bei Eintragung in die Liste die Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zu gewährleisten. Weiters sollte nach unserer Meinung eine einheitliche Vorgangsweise vorgegeben werden.

Bei einer Untunlichkeit (z. B. wie angeführt Vermessungspläne) sollte wie im Vorschlag angeführt die herkömmliche Übermittlung weiterhin möglich sein.

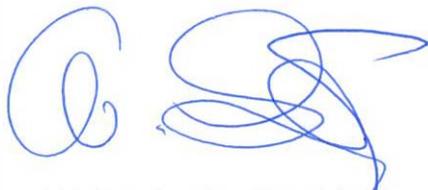
Zu Ziffer 3: Die Behandlung als verbesserungsfähiger Formmangel wird unterstützt.

Artikel 2: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

Zu Ziffer 1: Die Maßnahme, das „innerbehördliche Mandat“ künftig auch bei Zeuginnen und Zeugen, welche aus dem Ausland geladen worden sind und bei welchen der Gebührenbetrag Eur 300,- nicht übersteigt, wirken zu lassen, bedeutet eine Aufwertung der Tätigkeit der Kostenbeamtinnen. Da sich das Grundkonzept eines Bescheid, in welchem die Zeugin bzw. der Zeuge im Inland geladen wurde, nicht gravierend unterscheidet, werden hier keine Probleme erkannt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass – erneut – Tätigkeiten zu jener Berufsgruppe im Gerichtsbetrieb verlagert werden (von der Leitung der Dienststelle zur Kostenbeamtin), welche durch die umfangreichen Sparmaßnahmen am stärksten betroffen sind.

Aus gelebter Praxiserfahrung wird aber hingewiesen, dass mit einem Gebührenbetrag von Eur 300,- nur „ausländische“ Zeuginnen und Zeugen betroffen sein werden, welche nahe dem Verhandlungsort aus dem Ausland geladen werden (z.B. Zeugin aus Bratislava bei einem Wiener Gericht). Die meisten ausländischen Zeugengebührenbescheide bewegen sich zwischen Eur 300,- und Eur 500,-. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollten die Angaben für den Zeugengebührenbescheid von jener Mitarbeiterin bzw. jenem Mitarbeiter aufgenommen werden, welcher auch die bescheidmäßige Erledigung trifft. Bei einem Gebührenbetrag von Eur 300,- wird es daher unseres Erachtens des öfteren vorkommen, dass sich erst im Rahmen der Aufnahme der Daten für den Bescheid die voraussichtliche Höhe des Gebührenbetrags herausstellt und dieser vorgeschlagene Betrag überschritten wird. Es wird daher vorgeschlagen, bei einer Änderung dieser Bestimmung den Gebührenbetrag auf Eur 500,- zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Szöky, Präsident



Dagmar Weiß, Schriftführerin